

Datenschutzbestimmungen an gemeindlichen Schulen für den kirchlichen Religionsunterricht

Die kantonalen Datenschutzbestimmungen für die gemeindlichen Schulen sind Grundlage der Regelungen für die Religionslehrpersonen im kirchlichen Dienst für den schulischen konfessionellen und ökumenischen Religionsunterricht.

Die Religionslehrpersonen im kirchlichen Dienst sind den Fachlehrpersonen im schulischen Dienst gleichgestellt. Das berechtigt sie, von der jeweiligen Klassenlehrperson eine Klassenliste mit den unterrichtsrelevanten Informationen für die zu unterrichtende Klasse zu erhalten, wie es die Datenschutzverordnung im Kanton Zug vorsieht. Diese Liste wird nicht ohne Weiteres zugestellt. Es ist in der Verantwortung der Religionslehrpersonen, diese Liste von den Klassenlehrpersonen einzufordern.

In der Verantwortung als gleichgestellte Fachlehrpersonen sind die Religionslehrpersonen verpflichtet, die Bestimmungen über den Datenschutz zu kennen. Sie müssen wissen, wie sie diese Bestimmungen im Schulalltag praktisch umsetzen können und wie sie die Persönlichkeitsrechte wahren. Diese zu verletzen, kann disziplinarische, zivilrechtliche oder auch strafrechtliche Folgen haben.

Der kantonale Datenschutz-Leitfaden für gemeindliche Schulen hilft den Religionslehrpersonen, sorgfältig und rechtmässig mit den Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten umzugehen.

Der Leitfaden steht online zur Verfügung und kann heruntergeladen von folgenden Webseiten:
www.ref-zug.ch/kanton-zug/dienste-angebote/religionsunterricht/
www.fachstelle-bkm.ch
www.zg.ch/behoerden/datenschutzstelle/services/leitfaeden

Die Regelungen für Religionslehrpersonen sind von der kantonalen Direktion für Bildung und Kultur DBK festgelegt und von der Rektorenkonferenz am 3. Mai 2018 bestätigt worden.

Zug/ Baar, 26.09.2018

Fachstelle Religionspädagogik
Bundesstrasse 15
6300 Zug

Fachstelle BKM Bildung-Katechese-Medien
Landhausstrasse 15
6340 Baar